AGENTURVERTRAG

Zwischen
Vereinigten Kleinbahnen Aktiengesellschaft Frankfurt (Main). Moselstraße 2
la Betriebsführerin der Geilenkirchener Kreisbahnen
rachstehend kurz "Bahn" genannt
elnersents
Frau Josefine Beckers geb am 2 August 1898 in Langbroich andererseits
ist nachstehender VERTRAG
über die Verwaltung der Agentur Langbroich abgeschlossen worden.
§ 1
Gegenstand des Vertrages
Die Bahn übertragt Frau Beckers unter den beigefügten, einen Bestandteil dieses Vertrages bildenden "Allgemeinen Bedingungen für die Annahme von Bahnangenten" die Verwaltung der Angeutnr Langbroich
auf unbestimmte Zeit.
§ 2 § 2
Vergutung
(die Agent (in) erhält als Vergütung:
50
regutung wird, nachdem die Einnahmen des laufenden Monats von de rhahnhof festgestellt und restlos abgeliefert worden sind, bis z. des folgenden Monats gezahlt.
S 3
Vertretung .
i Erkrankung stellt der Agent eine Vertretung.
§ 4
Dieser Vertrag wird in 3 gleichlautenden Stücken ausgefertigt und zur Zeichen des Einverständnisses von beiden oben genannten Teilen unterschrieben.
Der Vertrag tritt am 1. Januarer 1950 in Kraft,
Frankfurt (Main), den 1. November 1950

Vereinigte Kleinbahnen-Aktiengesellschaft &

Der (die Agent (in)

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

für die Annahme von Bahnagenten.

I. Vertrag

Die Besonderen Bedingungen werden durch einen Vertrag geregelt.

Die Allgemeinen Bedingungen regeln insbesondere die dem Agenten obliegenden Geschäfte hinsichtlich der Abfertigung von Personen, Gepäck, Expreßgut sowie Gütern und Tieren.

Für die Erledigung der Geschäfte gelten die Abfertigungsvorschriften und die von der Verwaltung erlassenen und noch zu erlassenden Vorschriften.

Die Allgemeinen Bedingungen bilden einen Bestandteil des abzuschließenden Vertrages.

II. Dienstzeit, Obliegenheiten des Agenten.

 Der Fahrkartenschalter ist mindestens eine Viertelstunde. vor der Abfahrt der Züge zu öffnen, soweit der Agent nicht bei einzelnen Zügen vom Fahrkartenverkauf entbunden ist.

Die Zeiten für die Annahme und Ausgabe der Güter werden von der Verwaltung festgesetzt.

- 2. Zu den weiteren Obliegenheiten des Agenten gehören:
 - a) der Verkauf der Fahrkarten,
 - b) die Annahme der abgehenden Güter.

 Die Stückgüter sind zu verwiegen, das ermittelte Gewicht ist auf den Frachtbrief zu setzen. Sie müssen bis zum Abgang im Güterschuppen unter Verschluss genommen werden.
 - c) die Annahme von Wagenbestellungen und Weiterleitung an den Mutterbahnhof nach den Anordnungen der Bahnverwaltung.
 - d) die Übergabe der abgehenden und Übernahme der ankommenden Güter auf Grund der Frachtbriefe. Zu diesem Zweck hat sich der Bahngent an die für die Güterbeförderung bestimmten Züge zu begeben und beim Ein- und Ausladen mitzuhelfen.
 - e) die Benachrichtigung der Empfänger angekommener Güter und Aushändigung der Güter nach Einlösung des Frachtbriefes, d.h. nach Bezahlung der darauf lastenden Beträge.
 - f) die laufende Verbuchung der Einnahmen aus dem Personen- und Güterverkehr in das Bescheinigungsbuch über Geldablieferungen und die tägliche Ablieferung der Einnahmen mit dem dafür bestimmten Zug an den Mutterbahrhof.
 - g) die Reinigung und Heizung der Dienst- und Warteräume und des Güterschuppens, die Beleuchtung der Räume, des Bahnsteigs und der Ladestraße, das Sauberhalten des Bahnsteigs, der Gleisanlage, der Abortanlage und der Zugänge, sowie die Streupflicht bei Glatteis.

Die für die Reinigung bahneigener Raume erforderlichen Geräte und Stoffe sowie die für die Heizung dieser Räume erforderlichen Brennstoffe liefert die Verwaltung.

III. Prüfung der Geschäftsführung

Den dazu beauftragten Angestellten der Verwaltung, dem Dienststellenleiter und seinem ständigen Vertreter steht die Prüfung der Geschäftsführung jederzeit zu.

IV. Vertretung

Im Behinderungsfalle kann sich der Agent durch eine geeignete, vertrauenswürdige Person vertreten lassen. Für alle Handlungen und Unterlassungen des Vertreters haftet der Agent der Bahnverwaltung gegenüber.

V. Haftung

Der Agent haftet für die ihm anvertrauten

Fahrkartenbestände, Güter und Ausstattungsgegenstände

sowie für die eingehenden

Geldbeträge

mit seinem ganzen Vermögen.

Jeden, der Verwaltung durch sein Verschulden entstandenen Schaden deckt er aus eigenen Mitteln; bei Gütern in demselben Umfang, in velchem die Verwaltung dem Verfrachter gegenüber haftet.

Die in der Eigenschaft als Agent eingenommenen Gelder dürfen nicht zu Privatzwecken verwandt werden.

VI. Kundigung

Jeder Teil kann den Vertrag zum Beginn eines Kalendervierteljahres mit dreimonatiger Frist kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Die Verwaltung kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufheben,

wenn der Agent seinen Pflichten aus dem Vertrag nicht nachkommt,

oder die Interessen der Verwaltung vernachlässigt, wenn aus bahnseitigen Gründen eine Änderung in der Besetzung des Bahnhofes erforderlich ist.

VII. Abweichungen von diesen Bestimmungen

Die vorstehenden Bedingungen bilden die allgemeine Grundlage für die Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen Verwaltung und Agent. Abweichungen davon können in den Besonderen Bedingungen vereinbart werden.